

Stenographischer Bericht

28. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

30. Oktober 1935.

Inhalt:

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 64, 71–77 und E.-Zl. 70 (91).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 9 der Verhandlungen (91).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933. — Berichterstatter Dr. Gorbach (91). — Annahme des Antrages (92).

2. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden. — Berichterstatter Dr. Karner (92). — Annahme des Antrages (92).

3. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Landes-Straßenpolizeiordnung 1935). — Berichterstatter Wallner (92). — Annahme des Antrages (94).

4. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden. — Berichterstatter Kurzreiter (94). — Annahme des Antrages (94).

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 28. Mai 1929, BGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung) abgeändert bzw. ergänzt wird. — Berichterstatter Dr. Klein (95). — Annahme des Antrages (95).

6. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. August 1906, BG- u. BBl. Nr. 75, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung bzw. Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke. — Berichterstatter Gasser (95). — Annahme des Antrages (95).

7. Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusse über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks. — Berichterstatter Theiler (95). — Annahme des Antrages (96).

8. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, mit dem das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnde Gesetz, BGBl. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 15/1924, BGBl.

Nr. 37/1926 und BGBl. Nr. 69/1928, ergänzt und abgeändert wird. — Berichterstatter Krainer (96). — Annahme des Antrages (96).

9. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl. 70, betreffend die Entscheidung des Landtages in Angelegenheit der Berufung des Rechnungsführers Dr. Kurt Kirman gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates. — Berichterstatter Krainer (96). — Annahme des Antrages (96).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Präsident: Es sind die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 64, 71 bis 77, eingebracht worden.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilagen Nr. 71 und 72 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse.

Beilagen Nr. 64, 73, 75, 77 und E.-Zl. 70 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusse, Beilagen Nr. 74 und 76 dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, es bleibt dabei.

Für die heutige, öffentliche Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor (verliest die Tagesordnung. — Siehe die Verhandlungen im Inhaltsverzeichnis):

Wird gegen die Erstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

Ich möchte nur noch als Entschuldigung dafür, daß nicht jeder einzelne der Herren Abgeordneten mit einer Tagesordnung betraut worden ist, anführen, daß wegen der Kürze der Zeit seit den Ausschusssitzungen noch nicht eine genügende Anzahl in Druck gelegt werden konnte.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung, Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! Der Rechnungshof hat gemäß Artikel 160 der Verfassung 1934 und gemäß § 19 des Rechnungshofgesetzes die Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933 überprüft. Uns liegt nun das Ergebnis dieser über-

prüfung vor. Es ist ein Bericht, der samt der Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz rund 29 Seiten umfaßt. Mit dieser sehr umfangreichen Vorlage hat sich der zuständige Verfassungsausschuß unterhalten und in sehr eingehender Form die Bemängelungen und Ratschläge des Rechnungshofes, die hier niedergelegt sind, zur Kenntnis genommen und besprochen. Es handelt sich hier im wesentlichen um rechnungstechnische Empfehlungen an die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Graz, in anderen Fällen um rein formale Mängel und wohl auch dort und da um Beanstandungen rein materieller Natur. Ich möchte hiebei feststellen, daß die Verwaltung und Gebarung des Jahres 1933 noch in die parlamentarische Ära hineinreichen, daß also die heutige Zeit für manches, was bemängelt wurde, nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann. Ich fühle mich veranlaßt, diese Feststellung zu machen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob für diese Zustände, die heute verurteilt werden und die durch den neuen Geist in Österreich abgestellt worden sind, die heute maßgebenden Führer verantwortlich sind.

Ich nehme an, daß von den Herren des hohen Hauses dieser Bericht selbst eingehend studiert wurde und kann mich daher wohl auf den Antrag beschränken (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der in der Landtagsbeilage Nr. 64 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933 und die vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hiezu abgegebene Äußerung werden zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2, das ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Die Landesregierung hat uns den Entwurf des Gesetzes über die Organisation der Agrarbehörden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Inhaltlich enthält der vorliegende Entwurf Abänderungen der derzeit maßgebenden Vorschriften aus dem Jahre 1925, und zwar nach zweifacher Richtung. Erstens wird in der Vorlage der Wirkungskreis der einzelnen Agrarbezirksbehörden abgeändert in der Weise, wie es den wirtschaftlichen und geographischen Verhältnissen Steiermarks insbesondere auch in der Land- und Forstwirtschaft vollkommen entspricht; es wird daher dieser Teil des Entwurfes aus ganzem Herzen begrüßt. Der zweite Teil behandelt die Frage der Auflassung des Alpinspektorates. Ich habe gestern bereits in der begutachtenden Sitzung des Landtages darauf hingewiesen, daß diese Auflassung des Alpinspektorates in agrarischen Kreisen nicht besonders freundlich begrüßt wird, doch hat sich der Ausschuß nicht entschließen können, einen gegenteiligen Antrag zu

stellen, und zwar deshalb, weil einerseits die Notwendigkeit, Ersparungen vorzunehmen, unbedingt anerkannt wird und andererseits die Zusicherung gegeben worden ist, daß diese Auflassung nicht etwa eine Vernachlässigung des Alpförderungsdienstes zur Folge haben wird; es wird dieser Förderungszweig nach wie vor betrieben werden.

Ich bin daher in der Lage, namens des Ausschusses dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, vorliegenden Entwurf unverändert anzunehmen.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 3, ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Landes-Straßenpolizeiordnung 1935).

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner.

Berichterstatter Wallner: Hoher Landtag! Wir haben heute über ein Gesetz zu beschließen, welches die Straßenpolizei regelt, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht. Darf ich vor Eingehen in den Bericht folgendes bemerken:

Nach der Bundesverfassung 1934 ist die Erlassung von Polizeivorschriften, soweit sie sich auf Grundsätzliches beziehen, Bundessache, und den einzelnen Ländern ist es vorbehalten, Ausführungsgesetze hiezu zu erlassen. Nachdem im Laufe des heurigen Jahres ein diesbezügliches Bundesgesetz herauskam, war der Landtag veranlaßt, dazu ein Ausführungsgesetz zu erlassen. Um eine Gleichmäßigkeit der Landesgesetzgebungen zu erreichen, haben sich die Referenten der Länder Wien, Niederösterreich und Steiermark damit befaßt, eine einheitliche Vorlage auszuarbeiten. Diese wurde allen Ländern zugestellt und in einer Länderkonferenz im Juli 1935 in Salzburg wurde diese Vorlage von allen Referenten des Bundesstaates behandelt.

Dieses Gesetz wurde nun vorgestern vom volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend beraten und dazu auch einige Abänderungsanträge beschlossen, die ebenfalls gestern in der nicht öffentlichen Haus Sitzung angenommen worden sind. Es wurden aber auch in der gestrigen Sitzung von zwei Mitgliedern des Landtages Anträge gestellt, die ebenfalls angenommen worden sind.

Ich darf mich in meiner heutigen Berichterstattung wohl darauf beschränken, nur jene Paragraphen zu behandeln, bei welchen die Landesregierung einen anderen Standpunkt einnimmt, als wir gestern in der nicht öffentlichen Sitzung des hohen Hauses beschlossen haben. Es handelt sich da um den § 3, Absatz 17, welcher lautet:

„Wirtschaftsführen: Führen mit Fuhrwerken, insofern sie dem Betrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb eines Gemeindegebietes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Betriebes halten.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuß in seiner vorgestrigen Sitzung war der Anschauung, daß es not-

wendig sein wird, den Begriff „örtlicher Umfang“ etwas näher auszuführen und hat beschlossen, einen Zusatz anzufügen, welcher lautet:

„Zum örtlichen Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören alle Grundstücke, die unmittelbar vom Sitz der Hauptbetriebsstätte aus einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterzogen werden.“ Dieser Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wurde auch in der gestrigen nicht öffentlichen Haus Sitzung angenommen. Die Landesregierung hat die Ansicht des gestrigen Landtages nicht geteilt und erklärt ausdrücklich in ihrem Motivenberichte — und das haben wir auch aus dem Munde des zuständigen Referenten heute in der Ausschusssitzung vernehmen müssen — daß die Landesregierung auf dem Standpunkt steht, daß dieser vom Ausschuss vorgeschlagene Zusatz eher eine Begrenzung des Begriffes „örtlichen Umfangs“ in sich schließen würde. Ich möchte dies ausdrücklich feststellen, damit in späterer Zeit bei Auslegung des Gesetzes nicht irgend welche Härten, besonders für die Landwirtschaft daraus entstehen könnten. Zum § 7, Absatz 2 und 4, wurde vom Ausschuss der Antrag gestellt und in der gestrigen Sitzung auch angenommen, daß die Aufschristafeln bei den Jungtieren der Fuhrwerke nicht auf der linken sondern rechten Seite anzubringen sind. Diese Stellungnahme ist von der Landesregierung gutgeheißen worden:

§ 10, (1), behandelt das Ankoppeln der Fahrzeuge (liest): „Das Fahren mit aneinandergeschlossenen Fuhrwerken ist nur dann zulässig, wenn zwei Fuhrwerke mit besonders leichtem Ladegut (zum Beispiel Holzkohle, Rinde) zusammengekoppelt werden, wenn es sich um das Anhängen eines unbeladenen Wagens, eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens oder um das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen handelt und die Befestigung in allen diesen Fällen derart erfolgt, daß ein Abreißen nicht zu befürchten ist. Unter dieser Voraussetzung können auch zwei mäßig beladene Wagen bei Wirtschaftsfuhren aneinandergelassen werden.“

Hierzu hat der volkswirtschaftliche Ausschuss beantragt, daß das Wort „zwei“ in diesem Absatz zu streichen und der Satz anzufügen ist (liest): „Das Zusammenhängen von mehreren Wagen ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht gestattet“.

Wir sind im Ausschusse von der Voraussetzung ausgegangen, daß es für unsere bäuerlichen Betriebe unerlässlich und eine bedeutende Arbeitersparnis ist, daß man zur Erntezeit, da von der Betriebsstätte aus die Wiesen oft eine Viertel- oder Halbestunde entfernt sind, beim Hinausbringen der leeren Wagen mehr als zwei zusammenkoppeln kann. Besonders für die Mittelsteiermark, wo die Wege gerade sind, kann das unserer Auffassung nach kein besonderes Gefahrenmoment bedeuten, weil das Zusammenhängen bei Tag von den Rad- und Autofahrern ja gesehen werden muß. Unserer Auffassung nach ist das Zusammenkoppeln von zwei mäßig beladenen Wagen zur Nachtzeit, wie es hier heißt, wohl ein größeres Verkehrshindernis und eine größere Gefahr als das Zusammenhängen mehrerer leerer Wagen. Die Landesregierung hat aber unserer Auffassung und dem Beschluß der gestrigen nicht öffentlichen Sitzung nicht Rechnung getragen und war der Meinung, daß es doch eine Gefahr für den Verkehr

bedeuten würde. In der heutigen Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses haben wir uns recht eingehend mit diesem Paragraphen über das Ankoppeln befaßt und die Landesregierung gebeten, einem Zusatz zuzustimmen, anstatt des jetzigen Absatzes 2, welcher dann Absatz 3 werden würde, einen neuen Absatz 2 hinzuzunehmen, welcher lautet (liest):

„Das Zusammenhängen von mehr als 2 leeren Wagen zur Durchführung der Erntearbeiten ist bei Tag auf nicht verkehrsreichen Bezirksstraßen und sonstiger dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen gestattet“.

Ich bin nunmehr in der Lage mitzuteilen, daß die Landesregierung in einer unmittelbar vor der jetzigen Haus Sitzung abgehaltenen Sitzung uns dies zugestanden hat und es daher im Gesetz aufgenommen wird.

Im § 35, welcher das Fahren von Kindern behandelt, wurde gestern von einem Mitgliede des Landtages der Antrag gestellt, daß das Alter der Kinder von 12 auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung dieser Ansicht nicht Rechnung getragen und darauf bestanden, diesen Absatz unverändert zu belassen, wonach Kinder unter 12 Jahren einer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde bedürfen. Die heutige Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses hat sich wieder damit befaßt und hat der Ausschuss mit Stimmenmehrheit beschlossen, dieser Ansicht der Landesregierung beizustimmen und diesen Paragraphen unverändert zur Annahme zu beantragen.

Im § 47, Absatz 7, ist das Einackern der Straßengräben sowie die Abdämmung oder Verschlammung der Fahrbahn oder der Straßengräben untersagt. Absatz (8) lautet in seinen ersten drei Sätzen (liest): „Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von 4 Metern von der Straßengrenze (§ 48, Absatz 3) nur gleichlaufend mit der Straße gepflügt und geeggt werden. Zwischen der Straßengrenze und der ersten Furche hat ein für das Pfluggespann genügend breiter Streifen (Trefacker) frei zu bleiben. Muß infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt werden, so ist dafür zu sorgen, daß zwischen der Straßengrenze und dem Bruchfelde ein zum Wenden des Gepannces und des Pfluges genügender Raum freigehalten wird“. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich auch mit diesem Absatze eingehend beschäftigt und war der Auffassung, daß das eine große Erschwernis für unsere Bauern deshalb bedeutet, weil auch zwischen nichtverkehrsreichen Straßen Acker liegen. Wenn der Besitzer einer derart qualifizierten Parzelle, die oft nur einige Meter breit ist, nun auf dieser Parzelle vier Meter parallel zur Straße pflügen und eggen muß, so kann er dies unmöglich tun, weil er sonst beim Umkehren auf die benachbarte Parzelle fahren müßte. Wir haben dem Rechnung getragen, daß es unzulässig ist, auf verkehrsreichen Straßen mit Tieren auf der Straße umzukehren, weil es aber bestimmt notwendig ist, Ausnahmen zu gewähren, hat der Ausschuss für Volkswirtschaft beantragt und wurde auch in der nicht öffentlichen Sitzung beschlossen, folgenden Satz hier anzufügen:

„Ausnahmen hievon kann die Straßenverwaltung bewilligen“.

Wir waren der Auffassung, daß die Straßenverwaltung hier zuständig sein soll und es möglich sein soll, im Rahmen eines Gebietes, wo ein nicht besonders großer Verkehr ist, Ausnahmen zuzugestehen. Es fällt also diese Agende der Straßenverwaltung zu, sie kann diese Ausnahmen gewähren. Ich kann mitteilen, daß die Landesregierung in ihrer Sitzung der Aufnahme dieses Schlusssatzes zugestimmt hat.

Zum § 46, behandelnd die Viehtriebe, wurde gestern ein Antrag aus der Mitte des Landtages gestellt, wonach dem Absatz 4, der lautet (liest): „Während der Dunkelheit müssen Viehtriebe, die von mindestens zwei Treibern begleitet sind, in nicht beleuchteten Straßen, die für Kraftfahrzeuge nicht gesperrt sind, am Anfang und Schluß des Triebes durch helleuchtende Laternen mit weißem oder gelblichen Glas gesichert werden“, beizufügen wäre: „Dies gilt nicht für Almatriebe“. Dieser Antrag wurde in der gestrigen Sitzung angenommen. Die Landesregierung hat sich in ihrer Sitzung damit beschäftigt und teilt diese Auffassung nicht, sondern steht auf dem Standpunkte, daß es doch ein zu großes Gefahrenmoment ist, wenn auf verschiedenen Straßen, die dem Verkehr stark ausgesetzt sind, Viehtriebe mit über 15 Stück stattfinden, die zur Nachtzeit nicht beleuchtet sind. Die Landesregierung hat deshalb diesen Zusatz abgelehnt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich in seiner heutigen Sitzung wieder damit beschäftigt und hat dieser Auffassung der Regierung beige stimmt.

Sonst sind Änderungen nicht vorgenommen worden und ich darf nun im übrigen die unveränderte Annahme dieses Gesetzes unter Berücksichtigung dieser angeführten Änderungen im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses beantragen.

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung. Ich bitte jene Abgeordneten, welche dem Antrage des Berichterstatters unter Berücksichtigung der im volkswirtschaftlichen Ausschusse in den §§ 10 und 47 vorgenommenen Abänderungen, zu welchen auch die Landesregierung in ihrer heutigen Sitzung die Zustimmung gegeben hat, nachdem irgend welche anderweitige Abänderungsanträge zur sehr inhaltsreichen Vorlage nicht gestellt worden sind, ihre Zustimmung geben, zum Zeichen derselben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

Wir gelangen zu Punkt 4:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Kurzreiter.

Berichterstatter **Kurzreiter:** Hohes Haus! In Beilage Nr. 73 liegt dem hohen Hause das Gesetz vor über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden. Der Für-

sorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat in seiner gestrigen und in der heutigen Sitzung eingehend über das Gesetz beraten. Die Vorberatungen haben zum Ergebnis geführt, dem hohen Hause die Annahme mit einigen Abänderungen zu empfehlen.

Es liegt nunmehr das Gesetz in der vorgeschlagenen Form mit den entsprechenden Abänderungen vor. Das vorliegende Gesetz muß erlassen werden in Ausführung des § 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1935, welcher im Absatz 2 die Erlassung des diesbezüglichen Ausführungsgesetzes binnen 6 Monaten vorschreibt. § 1, Absatz 1, enthält die Bestimmung, daß die am 1. Juli 1917 oder später geborenen österreichischen Bundesbürger männlichen Geschlechtes in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden, nur aufgenommen werden können, wenn sie sich der militärischen Ausbildung in der bewaffneten Macht unterzogen haben. Absatz 2, a, b, c, d, enthält die Fälle, in welchen diese Bestimmungen keine Anwendung finden. Zu Punkt a dieses Absatzes wird von Seite des Ausschusses eine Abänderung vorgeschlagen. Diese wird deshalb in Vorschlag gebracht, weil brave, anständige Menschen, denen es praktisch unmöglich ist, eine militärische Ausbildung durchzumachen, nicht die Möglichkeit genommen werden soll, sich um eine Stelle im öffentlichen Dienste zu bewerben und eine solche zu erreichen. Die Landesregierung hat diese Abänderung in der Gesetzesvorlage zur Gänze berücksichtigt. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen wird für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks ein gesondertes Gesetz eingebracht.

Über den Wert der militärischen Ausbildung gibt es wohl kaum einen Zweifel. Daß sich daher die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nur günstig auswirken können, davon kann man vollkommen überzeugt sein. Es ist doch allgemein bekannt, daß durch die militärische Erziehung, Disziplin, Unterordnung, der Sinn für Ordnung und Pflichterfüllung im großen Maße anezogen wurde. Das sind Dinge, die wir nicht im öffentlichen Dienste vermissen wollen. In der Vorkriegszeit hat sich gerade die militärische Erziehung außerordentlich günstig ausgewirkt, die ausgezeichneten Soldaten haben den besten Nachwuchs für die pflichtgetreue Beamtenchaft, Exekutive usw. gebildet. Unser Führer hat vor kurzem erst die Wehrhaftmachung des österreichischen Volkes ausgesprochen. Mit dieser Wehrhaftmachung ist selbstverständlich auch die geistige Wehrhaftmachung verbunden und die durchgreifende Erziehung im vaterländischen und hundertprozentigen österreichischen Sinne. Mit solchen Grundfähen soll der öffentliche Dienst durchdrungen sein. Das ist der Sinn des Gesetzes und in diesem Sinne ist das vorliegende Gesetz auszulegen.

Es wird daher der Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle den aufliegenden Gesetzentwurf in vorliegender Form beschließen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 5, ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung), abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Klein.

Berichterstatter Dr. Klein: Hoher Landtag! Durch die Schaffung des neuen Filmgesetzes, Beilage Nr. 74, wird das frühere, auf das Jahr 1929 zurückgehende Filmgesetz reformiert und erweitert. Die Herren des hohen Hauses haben ja die Vorlage eingehend studiert und kann ich mich daher kurz fassen.

Ich darf wohl sagen, daß dieses neue Gesetz nicht nur Auswüchse auf dem Gebiete des Filmwesens verhindert, sondern auch die Grundlage schafft für die Aufgabe, den Film in den Dienst der Volkszerziehung zu stellen. Ich möchte besonders auf jene Paragraphen verweisen, die Volksbildungseinrichtungen, wie die „Urania“, fördern. Im Sinne des Gesetzes für das Land Wien, wird die Überprüfung folgenden Stellen überlassen: Zunächst besteht einmal der Standpunkt der Reziprozität, daß Filme, die in anderen Ländern bereits zugelassen worden sind, im allgemeinen auch hier zu Lande die Vorführungsbewilligung bekommen, doch behält sich auf Grund dieses Gesetzes die Landesregierung das Recht vor, eine neuerliche Überprüfung vorzunehmen.

Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten hat sich mit dem Gesetzentwurf gestern und heute befaßt und gestern nur ganz geringfügige Änderungen vorgeschlagen, die zumeist stilistischer Natur sind und auch von der Landesregierung genehmigt wurden.

Ich bin ermächtigt für den Ausschuss den Antrag zu stellen, dieses Gesetz unverändert anzunehmen.

Auf ein Versehen habe ich schon hingewiesen, und zwar im § 6, Absatz 2, letzte Zeile, ist ein „e“ ausgefallen, es soll nicht „Kulturfilm“, sondern „Kulturfilme“ heißen, ebenso im § 7, Absatz 8, in der vorletzten Zeile von unten soll es „Kulturfilme“ und nicht „Kulturfilm“ heißen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. August 1906, LG- und WBl. Nr. 75, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung, beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Berichterstatter ist Herr Abg. Gasser.

Berichterstatter Gasser: Hoher Landtag! Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss hat die Beilage Nr. 75 in feiner gestrigen und heutigen Sitzung eingehend beraten.

Das neue Gesetz erweist sich in Bezug auf den § 11 des Gesetzes vom 4. August 1906, LG- und WBl. Nr. 75, als notwendig, da die Umbenennung von Kronen auf Schillinge vorzunehmen ist. Im § 13, letzter Absatz, wurden in den Zahlungsverpflichtungen Erleichterungen getroffen, und zwar in der Weise, daß die Beträge in sechs gleichen Monatsraten erlegt werden können.

Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 7, ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 76, Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Berichterstatter ist Herr Abg. Theiler.

Berichterstatter Theiler: Hohes Haus! Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten befaßte sich gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss gestern und heute mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Der kurze Inhalt des Gesetzes ist der, daß jeder Lehrer, der am 1. Juli 1917, beziehungsweise später geboren ist, eine militärische Ausbildung mitzumachen hat. Der Entwurf wurde mit den vom Landtage beantragten Abänderungen von der Landesregierung voll angenommen.

Dieses Gesetz bedeutet einen weiteren Fortschritt in der Wehrhaftmachung unseres Volkes und es gilt vor allem die vielen Unterführer heranzubilden, welche das Gerippe darstellen sollen, in welches die Massen eingeordnet werden. Wer einmal befehlen soll, muß vor allem gehorchen lernen. Die Eingliederung der Lehrerschaft ist von besonders großer Bedeutung. Der Lehrer auf dem Lande steht auf einem vorgeschobenen Posten und durch seine Hilfe geht gleichsam ein ausgedehntes Netz über das ganze Land, das der in Österreich kommenden Miliz und der von uns allgemein erwünschten Wehrpflicht dienstbar gemacht werden kann. Der Lehrerschaft ist auch die Erziehung der Jugend anvertraut und es ist auch für den Staat von ganz besonderer Bedeutung, daß die Jugend in seinem Sinne herangebildet wird. Wir fordern einen sittlich reinen, zu Gemeinsinn und Einheitlichkeit, aber auch zur Wehrhaftigkeit bereiten Nachwuchs. Jeder einzelne sei bereit, mit Gut und Blut, wenn nötig bis zur Selbstaufopferung einzutreten für ein glückliches, freies, christliches und soziales Österreich.

Namens der steiermärkischen Lehrerschaft gebe ich die Versicherung ab, daß dieses Ziel unser aller heißester Wunsch ist. In diesem Sinne stelle ich namens des kulturellen Ausschusses den Antrag auf unveränderte An-

nahme des vorliegenden Gesetzentwurfes. (Lebhafter Beifall.)

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt 8 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, mit dem das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnde Gesetz, LGBl. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 15/1924, LGBl. Nr. 37/1926 und LGBl. Nr. 69/1928, ergänzt und abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. **K r a i n e r**.

Berichterstatter **K r a i n e r**: Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat dem hohen Landtag ein Gesetz bezüglich der Änderung der bisher bestehenden Gesetze hinsichtlich des Sanitätsdienstes vorgelegt. Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich gestern und heute mit dem bezüglichen Gesetze, Beilage Nr. 77, befaßt und keinerlei Abänderungen in Vorschlag gebracht.

Das Gesetz beinhaltet die Möglichkeit der Versetzung der Distriktsärzte, beziehungsweise die Möglichkeit einen besseren Posten im Wege der Versetzung zu erreichen. Es ist das ein Wunsch der Distriktsärzte schon bisher gewesen, aber nach dem bisherigen Gesetze, nach den bestehenden Vorschriften war das nicht möglich. Nunmehr wurde dieser Gesetzeslücke im vorliegenden Gesetze Genüge geleistet. Im weiteren bestimmt das Gesetz die Disziplinarbehandlung der Distriktsärzte in gleicher Weise wie die der Beamten des Landes. Der III. Artikel legt künftig die Gebühr der Distriktsärzte mit 120 S im Monat fest. Bisher sind 120 S, 130 S, auch 150 S den Distriktsärzten als Entschädigung gegeben worden. Die künftig anzustellenden Distriktsärzte sollen aber nur mehr 120 S bekommen. Es sollen durch diese Bestimmungen die derzeitigen Rechte der Distriktsärzte nicht geschmälert werden, es bleibt die Bezahlung von 150 S aufrecht, es wird eine Kürzung auf 120 S nur für neuanzustellende Distriktsärzte Geltung haben.

Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der hohe Landtag möge vorliegendes Gesetz, Beilage Nr. 77, unverändert zum Beschlusse erheben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt 9 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einlage 70, betreffend die Entscheidung des Landtages in Angelegenheit der Berufung des Rechnungsfekretärs Dr. Kurt Kirmann gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates.

Berichterstatter ist Herr Abg. **K r a i n e r**:

Berichterstatter **K r a i n e r**: Hohes Haus! Zufolge Disziplinarerkenntnisses vom 16. Mai 1935 des Disziplinarsenates bei der steiermärkischen Landeshauptmannschaft wurde der Rechnungsbeamte Dr. Kurt Kirmann aus dem Dienstverhältnis der steiermärkischen Landeshauptmannschaft entlassen. Dem Erkenntnis des Disziplinarsenates lagen erwiesenermaßen schwere Verfehlungen des genannten Beamten in sittlicher und dienstlicher Hinsicht zugrunde. Gegen dieses Erkenntnis hat Dr. K i r m a n n vom zustehenden Rechte der Berufung an den Landtag Gebrauch gemacht. Die Berufung an den Landtag ist auf Grund eines Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom Jahre 1921 möglich. Es heißt in dem Beschlusse im Absatz 3, daß gegen ein Erkenntnis des Disziplinarsenates eine Berufung nicht zulässig ist, mit Ausnahmen von Disziplinarerkenntnissen, durch welche die Strafe der Entlassung verhängt wird. In diesen Fällen kann vom Beschuldigten die Entscheidung des Landtages angerufen werden. Wenn der Landtag das Urteil des Disziplinarsenates nicht bestätigt, so muß die Rückverweisung an den Disziplinarsenat zur Verhängung einer mildereren Disziplinarstrafe erfolgen.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dem sehr umfangreichen Akt der Disziplinarsache Dr. K i r m a n n eingehend beschäftigt und stelle ich nunmehr namens dieses Ausschusses den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, das gefällte Disziplinarerkenntnis des Disziplinarsenates ist zu bestätigen“.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die gesamte Tagesordnung der heutigen öffentlichen Sitzung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages bekanntzugeben. Ich werde dies auf schriftlichem Wege besorgen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten.)